

drückung behindernde Hegen, an denen Bäumen aber die zu viel Schat-
ten verursachende Keste abgehauen werden.

7) Hat jedes Kirspiel die in seinem Weitegang befindliche Brüggen zu verbessern und die Wassergossen im Stand zu halten, auch erforderlichen Falls neue Brüggen und Wasserabflüsse zu veranstalten, die hiez bey aufgehende Unkosten nach gemeldetem Schätzungsfuß zu bestreiten.

Damit nun diese unsere den Augen des gemeinen Wesens vorzüglich bezielende gnädigste Verordnung in allem zweckmäßig befolget werde, so befehlen wir Euch gnädigst, dieselbe in allen Kirspielen unseres Westes Recklinghausen gewöhnlichermaßen verkünden zu lassen, committiren Euch ferner gnädigst dahin, daß Ihr die Vollstreckung derselben anordnen, auch einen Aufsichter bestellen, und durch diesen die Anweisung, wie gearbeitet werden solle, ertheilen, auch von deren Vorsteheren die Listen derjenigen, welche bei der Arbeit sich säumig bezeigt haben, um obgemeldete Bestrafung zu verfügen, einfordern, fort über die Herstellung und Instandhaltung daziger Straßen die genaueste Obacht halten sollet, ohnverhalten Euch anbei gnädigst, daß so wie wir weder in unserem rheinischen Erzstift, noch in unserm Herzogthum Westphalen, denen in Weg-Reparationsfachen eingemittelt werdenden Abberufungen einen effectum suspensivum gestatten, sondern vielmehr gnädigst verordnet haben, daß, solcher gemeinlich nachhero ohngegründet befunden werdender Beschwerden ohngeachtet, der Straßen- und Wegbau fortgesetzt werde; also auch wir auf den Fall, daß Einige daziger Eingessenen sich bei uns über die von Euch zu verfügende Anordnungen beschwerten, oder davon appelliren sollten, selbigen zwar jedesmal gnädigstes Gehör, niemals aber der Appellation einen effectum suspensivum gestatten werden, wornach ihr Euch gehorsamst zu richten, auch diese unsere gnädigste Entschliesung denen Kirspielen bekannt zu machen habt.

Wir gewärtigen übrigens über den Fortgang und Bewerkung dieses gnädigsten Auftrags von Zeit zu Zeit Euren gehorsamsten Bericht, und ic.

Dorn den 30. Mai 1781.

Nr. 23.

Verordnung an den Statthalter des Westes Recklinghausen, wegen Besserung der Wege, vom 29. April 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friederich, Erzbischof zu Köln ic. Wir haben zwar durch das unterm 30. Mai 1781, in Betreff der vorzunehmenden Herstellung deren gemeinen Landstraßen in unserm West Recklinghausen, an Euch erlassene gnädigste Rescriptum verschiedenes und unter andern auch besonders verordnet, daß führohin ein jedes Kirspiel solche Landstraßen (soweit selbige dessen Weitegang berühren) in Stand stellen, auch inkünftige unterhalten sollen; und vernehmen mit gnädigstem Wohlgefallen, daß in gefolg dieser mildesten Verordnungs-

weilen die böseste Stellen in fahrbaren Stand gestellet worden seyen, gleichwie Wir aber aus euren am 20. August vorigen Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht zu ersehen gehabt, daß diesem ohngeachtet die dermalige Behandlung deren Landstraßen die vollkommenste nicht sey, und ohne Bedrückung unserer getreuen Unterthanen nichts dauerhaftes zu Stande gebracht werden könne, und Wir dann nichts so sehr, als die Erleichterung derselben zu unserm gnädigsten Augenmerk nehmen, dahero auch den von Euch geschickten diese Erleichterung bezielenden Vorschlag zu begnehmigen mildest bewogen worden sind; als erklären wir unsere mildeste Willensmeinung dahin zu gehen, daß

führohin die vorfindliche drey Hauptstraßen nemlich jene, welche von Mühlheim und Duisburg zusammenstoßen, durch Osterfeld, Döttrop, Gladbeck, Duer, Westerholt, Recklinghausen, Horneburg, durch das Kirspiel Datteln und Waldtrop bis nach Lünen, sodann die zweitere, welche von Döttrop über Kirchhellen auf Dörsten, wie auch der sogenannte Kohlweg, welcher aus der Grafschaft Mark durch Duer nach Dörsten führen, nicht mehr durch die bisherige Landdienstern, sondern vermittels eines zu diesem Behuf nöthigen extraordnairen Schätzungskusschlags, gegen baare Bezahlung der Arbeit und zwar dergestalten in Stand gestellet werden sollen, daß die Bearbeitung deren noch nicht fertigen Plätzen nach vorderamst schriftlich entworfenen, der Local-Ordnerniß gemäßen Bedingungen an den wenigstfordernden öffentlich verpachtet, auch die Reparation vorkünftige unter ebenmäßigen schriftlichen Bedingungen an hierzu bequem gelegene Unterthanen gegen jährliche Gehalte überlassen werden sollen; da es aber hauptsächlich darauf ankommt, daß auf die Aupächter, deren neuen Wegarbeiten sowohl als des Unterhalts deren schon hergestellten Landstraßen, und insbesondere auch die Erfüllung deren von ihnen eingegangenen Bedingungen genaue Obacht gehalten werde, so ohnverhalten Wir Euch gnädigst, daß uns eure, und deren von Menge und von Doenen hierunter bezeugte Erbietung zu gnädigstem Wohlgefallen gereiche, befehlen Euch mithin gnädigst, mit Huziehung gemeldeten von Menge in der Nieder- und des von Doenen in der Obervestischen Landschaft (welchen Ihr diese unsere gnädigste Willensmeinung zu eröffnen habt) Euch diese Obforge vorzüglich angelegen seyn zu lassen, mithin nach vorgenommener Besichtigung obbemerkter drey Landstraßen die Bearbeitung deren noch nicht fertigen Stellen zu verpachten, auch die Verpachtungen des Unterhalts zu besorgen, und denen Aupächteren ihr accordirtes Gehalt quartaliter auszuzahlen. Da aber auch zur Bestreitung deren hierzu erforderlichen Unkosten ein einwilliger fundus nothwendig ist, so begnehmigen Wir nicht allein die von unsern treugehorsamsten vestischen Landständen verfügte Ausschreibung einer Schätzung, sondern haben auch zu mehrerer Erleichterung der Landes-Casse denenselben die Behebung des Weggeldes an vier nach Maßgab der Anlage zu errichtenden Barrièren und des darinnen bestimmten Anschlags gnädigst zu verpachten uns bewogen gefunden; befehlen Euch so fort, committiren auch Euch gnädigst hiermit, die Aushebung solcher Weggelder an die Meistbietende zu verpachten, und die Berechnung über das von Euch zu erhebende Pfachtquantum auf jedem Landtage unsern versammelten treugehorsamsten Landständen vorzulegen,

Uns aber über die Verwendung derselben und der ausgeschriebenen Schätzung sowohl, als auch über den Fortgang der Strafenarbeit jährlich gehorfsamst einzuberichten. Unsere gnädigste Willensmeinung gehet aber übrigens dahin, daß das dormalen bestehende Weggeld zu Duer fernerehin bestehen, und der Ertrag desselben unserer höchsten Disposition lediglich vorbehalten verbleibe.

Soviel aber die Art und Weise, auf welche die Herstellung deren Landstraßen vorgenommen werden solle, betrifft, erholen wir den 5. und 6. Absatz unseres unterm 30. Mai 1781 an Euch erlassnen Rescripti, befehlen Euch mithin gnädigst, daß dieselbe mit kleinen Steinen, dem gröbsten Kies oder Sand, überfahren, und dergleichen dienliche Materialien aus denen gemeinen oder privat Gütern, ohne die mindeste Rücksicht auf die Qualität des Eigenthümers, jedoch gegen billigmäßige, aus dem Schätzungs- und Weggelds-Ertrag zu bestreitende Vergütung genommen werden sollen, und mögen nur in dem äußersten Fall, daß solche Materialien durchaus nicht vorfindlich, oder mit nur gar zu schweren Kosten herbeigeschafft werden könnten, die Verbohlung deren Straßen mit Holz mildest gestatten.

Wir versehen uns diesernach zu Euch gnädigst, Ihr wendet hierunter die nöthige Einsicht zu nehmen, mithin die Ausföndigung dienlicher Materialien Euch bestens angelegen seyn lassen, und befehlen Euch schließlich, diese unsere gnädigste Entschloßung nach ihrem ganzen Inhalt gewöhnlicher Massen bekannt machen zu lassen, und verbleiben etc.

Dorn, den 29. April 1783.

Nr. 24.

Westische Feuer- und Löschordnung, vom 8. Jun. 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln etc. Thuen kund, und jedermänniglich hiemit zu wissen: Gleichwie durch Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Unserm Weste Necklinghausen bereits die Einrichtung getroffen ist, daß deren durch Feuernöth beschädigte Mitglieder die Ersetzung des an ihren Wohnhäusern und Gebäuden erlittenen Schadens aus gemeinem Beitrage erhalten; also sind Wir ferner durch unterthänigste Vorstellung Westischer treu-gehorsamster Ritterschaft bewogen worden, folgende zu Verhütung der Feuergefahr, und schleuniger Löschung entstandener Feuerbrünste abzweckende Feuer- und Löschordnung, so dieselben Uns unterthänigst überreicht, gnädigst zu bekräftigen.

Erster Theil.

Anstaltungen zu Verhütung der Feuerbrünste.

Erstes Kapitel.

Vorschriften für jeden Hauswirth.

§. 1. Zur Verminderung der Feuerbrünste trägt vornämlich die Behutsamkeit der Hauswirth, und vorsichtige Einrichtung der Feuerstä-

ten bei. Da nun jedem Hauswirth dieses Westes, besonders nach errichteter öffentlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft nicht bloß sein eigenes, sondern auch das Wohl seiner Mitbürger, und des Landes hierunter zur Pflicht obliegt, so wird ihm die genaue Befolgung folgender Vorschriften zu diesem Ende hiemit gnädigst anbefohlen.

§. 2. Sachen, welche leicht Feuer fangen, als Glack, Hanf, Stroh, dünnes Spanholz, und dergleichen sollen vier Fuß von der Feuerstätte entfernt bleiben, weniger noch oben in den Mantel des Kamins unter dieser Entfernung an den Rauchzug gelegt werden; auch ist das Glack-Hanf- und Garndörren am Feuer, oder in den Defen hiermit verbotthen.

§. 3. Mit offenem Lichte, oder einer brennenden Tobackspfeife soll keiner an Orten gehen, wo leicht Feuer fangende Sachen liegen, besonders nicht auf der Dresche, in Kornheuern, Ställen, oder auf Kornböden.

Jeder Hauswirth soll daher am Tage so viel Vorrath zum Haushalten, und an nöthigen Futter für das Vieh zur Hand legen, daß er mit einem Lichte an solchen Orten nicht zu gehen bedarf, und auf allen Fall zu solchem Gebrauche, auch zu Fütterung des Viehes eine geschlossene Laterne halten.

§. 4. Der Schornstein soll alle Morgen vor Anlegung des Feuers mit einem Defen, so weit dieser reicht, abgekehrt, die Asche vom Herde aber an einem Feuer sicheren Orte in einem ausgemauerten Aschenloche, oder einem eisernen, oder feineren Topfe mit einem eisernen Deckel aufbewahrt werden.

§. 5. Schmieden, Bäckern, Bierbauern, Brandweimbrennern, und Apothekern wird besonders anbefohlen, ihre Feueressen, Draupfannen, Malzbarren, Kohlenbehälter, und Defen, vorsichtig, und mit Feuer sicheren Mauern anzulegen. Auch sollen Krämer in Städten und Dörfern, welche mit Pulver, Schwefel, Talg, Del, und Schmierwaaren, oder sonst leicht brennenden Waaren handeln, mit keinem offenem Lichte, oder brennender Tobackspfeife auf ihren Vorrathskammern gehen, und in den Winkeln das Licht an einem Orte hinstellen, wo es keinen Schaden anrichten kann.

§. 6. Wenn sich Feuer in dem Schornsteine ansetzt, auch wenn solches schon in Flammen gerathen ist; so wird folgendes Mittel, als durch die Erfahrung bewährt, zur schleunigen Löschung empfohlen: man nehme das Feuer am Herde weg, ohne es mit Wasser anzugießen, setze alsdann ein eisernes, oder irdenes Geschütz mit glühenden Kohlen darauf, und werfe über selbe eine gute Hand voll gezogenen Schwefels, auch mehrere nach einander, bis das Feuer erloschen ist. Da nun bei diesem Mittel das Springen der Schornsteine, wie bei andern nicht zu befürchten ist, und durch den sauren Schwefeldampf das Feuer alsbald gedämpft wird; so wird jedem Hauswirth besonders jenem auf dem platten Lande gnädigst angerathen, einen Vorrath von gezogenem Schwefel für den Nothfall bereit zu halten.

§. 7. Bei Anlegung der Defen, besonders in Städten, Freiheiten, und Dörfern soll folgendes beobachtet werden:

A) Daß die Defenpfleisen in den Stuben wenigstens acht Fuß lang seyen, und wenn sie nach außen geleitet sind, nicht weniger, als anderthalben Fuß über die Mauer heraussehen.